

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Bundeshaus
3003 Bern

23. April 2008

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (elterliche Sorge) und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 220)
Stellungnahme des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur Vorlage des Bundesrates Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 200'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein und für familiengerechte Strukturen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Familienformen.

Vorbemerkung:

Mit der Absicht, das ungeteilte Sorgerecht bei der Ehescheidung im Regelfall zu belassen, tun wir uns vom SKF allgemein schwer, werden wir doch immer wieder mit sehr unerfreulichen Folgen von Ehescheidungen konfrontiert. Dabei möchten wir speziell die Scheidungen von bi-nationalen Ehen erwähnen.

Den vorliegenden Bericht des Bundesrates erachten wir als wenig fundiert und die Begründung als eher oberflächlich. Wir befürchten, dass sich die Vorlage insgesamt aus Sicht des Kindeswohles als Schnellschuss erweisen wird. Die Schweiz mag im Verhältnis zum internationalen Recht in Bezug auf die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge für geschiedene und für nicht miteinander verheiratete Eltern hinten anstehen. Im vorgelegten Bericht werden aber die Erfahrungen der umliegenden europäischen Länder als in der Regel zu positiv dargestellt; neuere Studien belegen jedoch Nachteile und Gefahren. Wir vermissen im Bericht konkrete Erfahrungswerte aus den umliegenden Ländern, welche das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall kennen; insbesondere auch zur Häufigkeit der Abänderungen von Scheidungsurteilen im Nachhinein.

Der SKF bedauert, dass sich die Vorlage wenig am Kindeswohl orientiert und die Sicht des Kindes überwiegend unberücksichtigt bleibt.

2. Grundsätzliches

Die Scheidungsrate in der Schweiz beträgt 43% in städtischen Gebieten gar 50%. Leidtragende dieser Scheidungen sind alle Beteiligten, insbesondere aber die Kinder, die oft in Loyalitäts- und Machtkonflikte verstrickt werden.

Das erst im Jahre 2000 revidierte Scheidungsrecht sieht bereits das gemeinsame Sorgerecht vor. Bei rund 90% der Scheidungen kommt es zu einvernehmlichen Lösungen, was die Nebenfolgen der Scheidung betrifft. Trotzdem wird das gemeinsame Sorgerecht bei diesen Scheidungen vergleichsweise wenig beantragt. Der langsam kontinuierliche Anstieg vom einvernehmlich beantragten gemeinsamen Sorgerecht ist ein Indiz dafür, dass sich die heutige Regelung in die gewünschte Richtung entwickelt. Die gemeinsame elterliche Sorge wird also durch geltendes Recht in keiner Weise verhindert. Wo die Voraussetzungen für das Funktionieren der gemeinsamen Sorge gegeben sind, wird sie offensichtlich auch wahrgenommen. Der SKF ist der Ansicht, dass es für eine isolierte Revision der elterlichen Sorge keinen Anlass gibt.

Der SKF beantragt, dass die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Scheidung grundsätzlich weiterhin voraussetzt, dass eine genehmigungsfähige Vereinbarung über Betreuung und Unterhalt vorliegt; insbesondere auch für nicht miteinander verheiratete Eltern. Zusätzlich beantragen wir, dass bei verheirateten Eltern vor der endgültigen Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts zwingend eine Trennungszeit von mindestens einem Jahr vorausgeht. Diese Trennungsphase muss sich bewähren und kann mit einem allfälligen Bericht dem zuständigen Gericht dazu dienen, über die Zuteilung der elterlichen Sorge verantwortungsvoll entscheiden zu können.

Wir glauben, dass es in der Eltern-Kindbeziehung nur in den wenigsten Fällen eine objektive Sichtweise gibt. Zudem finden die heftigsten Auseinandersetzungen in der Scheidungsphase statt, was häufig zu einer sehr belastenden Stresssituation für die beteiligten Kinder führt. Durch eine zwingende Trennungsphase von einem Jahr, vor der definitiven Zuteilung der elterlichen Sorge, kann das Kind am ehesten objektive Aussagen machen über die veränderte Familiensituation. Auch muss die Anhörung der Kinder bei der Einführung des gemeinsamen Sorgerechts als Regelfall durch das zuständige Gericht zwingend durchgeführt werden und nicht wie bis anhin nur von Fall zu Fall.

Die neue Vorlage überträgt dem Gericht Aufgaben, welche bisher von der Vormundschafts- resp. Kinderschutzhilfe wahrgenommen wurden. Diese Aufgabe setzt ein hohes Mass an Fähigkeiten voraus. Wir beantragen deshalb, dass es sich bei diesen Gerichten um ein interdisziplinär zusammengesetztes Familiengericht handelt.

Der SKF begrüsst grundsätzlich die Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren im Kindsrecht. Voraussetzung für das gemeinsame Sorgerecht bei nicht verheirateten Eltern muss aber ein mindestens während einem Jahr gemeinsam geführter Haushalt mit dem Kind sein. Selbstverständlich kann die gemeinsame Sorge nur einem Vater zustehen, der das Kind anerkannt hat. Wir fordern zudem, dass auch unverheiratete Eltern nur dann die gemeinsame Sorge haben sollen, wenn sie eine genehmigungsfähige Vereinbarung über Betreuung, Religionszugehörigkeit und Unterhaltsbeitrag vorlegen.

3. Zu den einzelnen Gesetzesartikeln gemäss Vorentwurf

Art. 133

1 Die Eltern üben, nach einer Trennungsphase von mindestens 1 Jahr, die elterliche Sorge nach der Scheidung von Gesetzes wegen gemeinsam aus.

2 Sie unterbreiten dem Gericht **nach einem Jahr gelebter Trennungszeit** ihre Anträge in Bezug auf die Anteile an der Betreuung, der **Religionszugehörigkeit** und den Unterhalt des Kindes.

Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge setzt ein hohes Mass an Kommunikationsfähigkeit zwischen den Elternteilen voraus. Über die Nebenfolgen einer definitiven Trennung kann erst nach einer gewissen Zeit fundiert und verantwortungsvoll entschieden werden. Die religiöse Erziehung führt bei bi-religiösen Ehen im Scheidungsfall oft zu grossen Auseinandersetzungen. Dieser Punkt soll deshalb explizit Erwähnung finden und in der Vereinbarung geregelt werden. Auch die Kinder können erst nach einer Zeit, in welcher der Alltag wieder einigermaßen gelebt wird, über tragfähige Lösungen Aussagen machen.

Art. 133 a

1 In allen andern Fällen teilt das Gericht die elterliche Sorge nach Massgabe des Kindeswohls einem Elternteil zu.

2 auf einen gemeinsamen Antrag der Eltern und auf die Meinung des Kindes ist, soweit tunlich, Rücksicht zu nehmen.

3 und 4 unverändert

Dem SKF ist wichtig zu betonen, dass bei fehlender Vereinbarung über die **Zuteilung** der elterlichen Sorge vom Gericht entschieden wird, und nicht wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen über deren **Entzug**. In solchen Fällen handelt es sich in der Regel um sensible und schwierige Angelegenheiten, welche bis anhin vornehmlich Aufgabe der zuständigen Vormundschaftsbehörden resp. Kinderschutzbehörden war. In dieser Situation fällt dem Gericht durch die Einführung des gemeinsamen Sorgerechts als Regelfall eine neue Aufgabe zu, erhalten doch die Abklärung und Prüfung der notwendigen Voraussetzungen zur Übernahme des alleinigen Sorgerechts einen völlig anderen Stellenwert.

Art. 134 b (neu)

Der SKF begrüsst es, dass bei Veränderung der Verhältnisse im Streitfall die Zuständigkeit beim Gericht liegen soll. Wir möchten bei dieser Gelegenheit betonen, dass es sich dabei um sehr anspruchsvolle und komplexe Sachverhalte handelt und wir deshalb ein „**Familiengericht**“ fordern. Diese Form des interdisziplinär zusammengesetzten Gerichtes hat sich beim gemeinsamen Sorgerecht in Deutschland sehr bewährt, wird so auch den psycho-sozialen Aspekten und dem Kindeswohl genügend Rechnung getragen.

Art. 298

1 Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so steht die elterliche Sorge von Gesetzes wegen dem Vater und der Mutter gemeinsam zu, wenn der Vater das Kind anerkannt **und das Kind während mindestens einem Jahr in einem gemeinsamen Haushalt mit den Eltern gelebt hat.**

Art. 298a

Die Eltern einigen sich schriftlich in Form einer Vereinbarung über die Anteile an der Betreuung, den persönlichen Verkehr, die Religionszugehörigkeit und den Unterhaltsbeitrag.

Zum Schutz von Mutter und Kind ist bei unverheirateten Paaren eine Unterhaltsverpflichtung unabdingbar. Diese muss schriftlich vorliegen, damit eine Verbindlichkeit besteht, im Falle einer Veränderung der Situation. Im Interesse des Kindeswohls müssen auch die Anteile an der Betreuung, die Besuchsrechtsregelung und die Religionszugehörigkeit geregelt sein.

Art. 309

*Sobald eine unverheiratete Frau während der Schwangerschaft die Kinderschutzbehörde darum ersucht **oder diese von der Niederkunft Kenntnis erhält**, wird dem Kind ein Beistand ernannt, der für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen und die Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen hat.*

Es gibt keine Veranlassung den ursprünglichen Gesetzesartikel 309 abzuändern. Der Zusatz, wonach die Kinderschutzbehörde zur Feststellung der Vaterschaft einen Beistand ernennen muss, sobald sie von der Niederkunft einer unverheirateten Frau Kenntnis erhält, ist beizubehalten. Die Praxis zeigt, dass häufig Frauen aus bildungsferneren Schichten oder mit Migrationshintergrund nicht Kenntnis von den gesetzlichen Möglichkeiten haben. Die Ernennung eines Beistandes zur Feststellung der Vaterschaft und Regelung der Unterhaltsfrage, des Besuchsrechts und der Religionszugehörigkeit des Kindes, ist auch aus der Sicht der Kinderrechtskonvention sehr entscheidend.

Art. 220 StGB

Der SKF beantragt die Streichung der vorgesehenen Erweiterung des Art. 220 StGB. Die Androhung einer Gefängnisstrafe bei Verletzungen des Besuchsrechts liegt in keiner Weise im Kindesinteresse. Auch der SKF ist nachdrücklich der Auffassung, dass Verletzungen der Vereinbarungen zwischen den Eltern und/oder Entscheide der Gerichte ernst zu nehmen sind und Konsequenzen haben müssen. Dafür genügen bestehende Bestimmungen des geltenden Rechts. So können bei Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen bereits heute Geldstrafen verfügt werden und Geldstrafen können auch in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden.

In drastischen Fällen sind anstelle einer Gefängnisstrafe eher die erzieherischen Voraussetzungen beim Betreuungsberechtigten Elternteil zu überprüfen.

Die gemeinsame elterliche Sorge ist nur dann möglich, wenn beide Parteien fähig sind, den Tatbeweis einer minimalen Kooperationsfähigkeit zu erbringen und bereit sind, die Kinder auch gemeinsam zu betreuen. Das zeitliche Mass der gemeinsamen Betreuung muss aber in jedem Fall im Interesse des Kindeswohls stehen und darf nicht zu neuen Stresssituationen des Kindes führen.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER
KATHOLISCHER FRAUENBUND SKF

Karin Ottiger
Geschäftsführerin

Nadia Bongard
Verbandsvorstand - Ressort Familie

